

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

Bezenberger, Tilman

Köln [u.a.], 1991

Quellenanhang

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7386

Quellenanhang

1.) Fragebogen des Reichsjustizministers (1929)

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (Fragebogen II Kapitel 6)

- I. Empfiehlt sich nach dem Vorbilde des englisch-amerikanischen Rechts die gesetzliche Zulassung echter Finanzierungsvorzugsaktien, bei denen das Stimmrecht ausgeschlossen bzw. beschränkt ist? 100
1. Empfiehlt sich eine solche Neuregelung insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die nach bisherigem Recht erforderliche getrennte Abstimmung verschiedener Aktiegattungen (§§ 275, 278 HGB.) der Schaffung solcher Finanzierungsvorzugsaktien entgegensteht bzw. Schwierigkeiten bereitet? 101
2. Inwieweit spielen steuerrechtliche Erwägungen bei der Empfehlung der Neuregelung eine Rolle (vgl. Verhandlungen des Untersuchungsausschusses S. 147 ff.)? 102
- II. Worin soll in vermögensrechtlicher Beziehung die Mindestbevorzugung derartiger stimmloser oder stimmrechtsbeschränkter Aktien bestehen? Empfiehlt es sich, daß der satzungsmäßige Ausschluß bzw. die satzungsmäßige Beschränkung des Stimmrechts nur für solche Aktien zulässig ist, die mit dem Recht auf eine mindestens 6prozentige nachzahlbare Vorzugsdividende und mit einem bevorrechtigten Anspruch am Liquidationsvermögen mindestens in Höhe des Nennbetrags zuzüglich rückständiger Vorzugsdividende ausgestattet sind? 103
- III. Mindestbetrag der Aktien.
Empfiehl es sich, für diesen Aktientyp auf einen Mindestnennwert von 20 RM herunterzugehen, insbesondere um diesen als Anlage für kleine Kapitalisten empfehlenswert erscheinen zu lassen (vgl. oben Frage 31 ff.)? 104
- IV. Empfiehlt es sich, eine entsprechende Anwendung des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, für die Neuregelung vorzusehen, insbesondere um zu verhindern, daß diese Aktien bei einer etwa notwendigen Sanierung kein unüberwindliches Hindernis bereiten? 105
1. Sollen insbesondere die Vorrechte dieser Aktien nur mit Zustimmung des Vertreters der Besitzer dieser Aktien auf Grund eines mit qualifizierter Mehrheit (Dreiviertelmehrheit) gefaßten Beschlusses dieser Be- 106

- sitzer aufgehoben oder zum Nachteil dieser Aktien abgeändert werden können?
- 107 2. Sollen neue Aktien mit vorhergehenden oder denselben Rechten ohne Zustimmung des Vertreters geschaffen werden dürfen, insoweit dies bei der Ausgabe ausdrücklich vorbehalten ist?
- 108 3. Soll eine Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung nur durch den Vertreter erfolgen können?
- 109 V. In welcher Form können die Inhaber der stimmlosen Vorzugsaktien wirksam dagegen geschützt werden, daß die vermögensrechtlichen Vorrechte unerfüllt bleiben? Empfiehlt es sich, für diesen Fall nach dem Vorbilde des Rechtes einiger nordamerikanischer Einzelstaaten vorzuschreiben, daß das Stimmrecht den Aktien wieder zuwächst?

2.) Regierungsentwurf 1930

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

§ 97

(1) Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag das Stimmrecht der Aktien einer Gattung ausschließen oder beschränken, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften ein anderes ergibt (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).

(2) Der Gesamtbetrag der Aktien darf den vierten Teil des Grundkapitals nicht überschreiten. Die Vorschriften der § 157 Abs. 3, § 173 bleiben unberührt.

§ 98

(1) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht müssen mit einem Vorzug bei der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens ausgestattet sein.

(2) Die Aktien dürfen nur ausgegeben werden, wenn durch den Gesellschaftsvertrag oder bei der Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Hundertsatz des auf sie vorweg entfallenden Gewinnanteils begrenzt und die Art der Zahlung des Gewinnanteils sowie der Vorzug bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens festgesetzt ist.

§ 99

(1) Auf Vorzugsaktien ohne Stimmrecht finden die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 697; 1914 S. 121) entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorzug kann nur mit Zustimmung des gemeinsamen Vertreters auf Grund eines Beschlusses der Vorzugsaktionäre aufgehoben oder beschränkt werden; der Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Neue Aktien mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten können ohne Zustimmung des gemeinsamen Vertreters nur geschaffen werden, soweit dies bei der Ausgabe ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das Recht der Vorzugsaktionäre auf den Bezug solcher Aktien ist unentziehbar.

(4) Beschlüsse der Generalversammlung können von den Vorzugsaktionären im Wege der Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage nur durch den gemeinsamen Vertreter angegriffen werden.

§ 100

Wird der den Vorzugsaktionären vorweg gebührende Gewinnanteil in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht oder nicht vollständig gezahlt, so wächst den Aktien das Stimmrecht solange zu, bis die Zahlung des Gewinnanteils wieder aufgenommen ist und sämtliche Rückstände getilgt sind.

§ 101

Das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie das Recht auf Auskunft in der Generalversammlung werden durch den Ausschluß oder die Beschränkung des Stimmrechts nicht berührt.

3.) Regierungsentwurf 1931

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

§ 99

(1) Für Aktien, die mit einem nachzahlbaren Vorzug bei der Verteilung des Gewinns und mit einem Vorzug bei der Verteilung des Gesellschaftsver-

mögens ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).

(2) Der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht darf den vierten Teil des Grundkapitals nicht übersteigen.

§ 100

Bei der Berechnung der zu einer Beschlußfassung erforderlichen Mehrheit des Grundkapitals wird der auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht entfallende Betrag nicht mitgezählt.

§ 101

(1) Auf Vorzugsaktien ohne Stimmrecht finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 697) entsprechende Anwendung, auch wenn der Nennbetrag oder die Zahl der ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nicht die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestsumme erreicht.

(2) Der Vorzug kann nur mit Zustimmung der Vorzugsaktionäre aufgehoben oder beschränkt werden; der Beschluß der Vorzugsaktionäre bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Auch zur Ausgabe neuer Aktien mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten bedarf es der Zustimmung der Vorzugsaktionäre; der Beschluß der Vorzugsaktionäre bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ohne diese Zustimmung können solche Aktien nur ausgegeben werden, wenn dies bei der Einräumung des Vorzugs oder, wenn das Stimmrecht später ausgeschlossen ist, bei der Ausschließung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das Recht des Vorzugsaktionärs auf den Bezug solcher Aktien ist unentziehbar.

(4) Beschlüsse der Hauptversammlung können von den Vorzugsaktionären im Wege der Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage nur durch den gemeinsamen Vertreter angegriffen werden.

§ 102

(1) Wird der den Vorzugsaktionären gebührende Vorzugsbetrag bei der Verteilung des Gewinns in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im darauf folgenden Jahr neben dem vollen Vorzug die-

4.) Aktiengesetz 1937

ses Jahres nicht nachgezahlt, so steht den Vorzugsaktionären das Stimmrecht so lange zu, bis die Zahlung der Rückstände nachgeholt ist.

(2) Solange den Vorzugsaktionären das Stimmrecht zusteht, ruhen die Befugnisse des gemeinsamen Vertreters und üben die Vorzugsaktionäre ihre Rechte unmittelbar aus.

§ 103

Das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, das Recht auf Auskunft in der Hauptversammlung sowie die Rechte aus den §§ 105 und 108 werden durch den Ausschluß des Stimmrechts nicht berührt.

4.) Aktiengesetz 1937

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

§ 115

Wesen

(1) Für Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).

(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe der Hälfte des Gesamtnennbetrags der anderen Aktien ausgegeben werden.

§ 116

Rechte der Vorzugsaktionäre

(1) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte.

(2) Wird der Vorzugsbetrag bei der Verteilung des Gewinns in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im darauffolgenden Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht so lange, bis die Rückstände nachgezahlt sind.

§ 117

Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs

(1) Ein Beschluß, durch den der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

(2) Ein Beschluß über die Ausgabe neuer Aktien mit vorhergehenden oder gleichstehenden Rechten bedarf gleichfalls der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Ausgabe bei Einräumung des Vorzugs oder, falls das Stimmrecht später ausgeschlossen ist, bei der Ausschließung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das Recht der Vorzugsaktionäre auf den Bezug solcher Aktien ist unentziehbar.

(3) Über die Zustimmung haben die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung Beschluß zu fassen. Für die Einberufung der Versammlung, die Teilnahme an ihr, die Niederschrift, das Auskunftsrecht und das Stimmrecht der Aktionäre sowie die Nichtigkeit der Beschlüsse gelten die Vorschriften über die Hauptversammlung (§ 102 Abs. 2, §§ 105 bis 112, § 114) und die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 195 bis 201) sinngemäß. Die Veröffentlichung über die Einberufung der Versammlung darf nicht mit einer Veröffentlichung über die Einberufung einer Hauptversammlung verbunden werden. Der Beschluß der Vorzugsaktionäre bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

(4) Ist der Vorzug aufgehoben, so gewähren die Aktien das Stimmrecht.

5.) Aktiengesetz 1965

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

§ 139

Wesen

(1) Für Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).

(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe des Gesamtnennbetrags der anderen Aktien ausgegeben werden.

§ 140

Rechte der Vorzugsaktionäre

(1) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte.

(2) Wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind. In diesem Fall sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entsteht dadurch, daß der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt wird, noch kein durch spätere Beschlüsse über die Gewinnverteilung bedingter Anspruch auf den rückständigen Vorzugsbetrag.

§ 141

Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs

(1) Ein Beschluß, durch den der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

(2) Ein Beschluß über die Ausgabe von Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bedarf gleichfalls der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Ausgabe bei Einräumung des Vorzugs oder, falls das Stimmrecht später ausgeschlossen wurde, bei der Ausschließung ausdrücklich vorbehalten worden war und das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre nicht ausgeschlossen wird.

(3) Über die Zustimmung haben die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung einen Sonderbeschluß zu fassen. Er bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen. Wird in dem Beschluß über die Ausgabe von Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre auf den Bezug solcher Aktien ganz oder zum Teil ausgeschlossen, so gilt für den Sonderbeschluß § 186 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

(4) Ist der Vorzug aufgehoben, so gewähren die Aktien das Stimmrecht.

Rechte der Vorzugsklassierung als Grundrecht oder Grundrecht

Die Vorzugsklassierung ohne Zustimmung der Aktionäre ist

Die Vorzugsklassierung in einem Jahr nicht oder nicht vollständig

Die Vorzugsklassierung in einem Jahr nicht oder nicht vollständig

Die Vorzugsklassierung in einem Jahr nicht oder nicht vollständig

Die Vorzugsklassierung in einem Jahr nicht oder nicht vollständig

Die Vorzugsklassierung in einem Jahr nicht oder nicht vollständig

Die Vorzugsklassierung in einem Jahr nicht oder nicht vollständig

Die Vorzugsklassierung in einem Jahr nicht oder nicht vollständig